

**Multilaterale Vereinbarung M326
nach Abschnitt 1.5.1 ADR
über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der
Klasse 2**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 200 (3) d) – in Verbindung mit den Tabellen 1 und 2 – und P 200 (9) des Unterabschnitts 4.1.4.1 ADR dürfen Druckgefäße, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1002 LUFT, VERDICHTET (DRUCKLUFT)
UN 1013 KOHLENDIOXID
UN 1046 HELIUM, VERDICHTET
UN 1070 DISTICKSTOFFMONOXID
UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHTET
UN 1660 STICKSTOFFMONOXID, VERDICHTET (STICKSTOFFOXID, VERDICHTET)
UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G.
UN 3156 VERDICHTETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.
UN 3157 VERFLÜSSIGTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 200 sind anzuwenden.

- (2) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 203 (8) des Unterabschnitts 4.1.4.1 ADR dürfen verschlossene Kryo-Behälter, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1073 SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

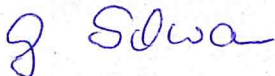
Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 sind anzuwenden.

- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:
«BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 ADR (M326)».
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. August 2020 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien des ADR, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 30. März 2020

Die für das ADR zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur



Gudula Schwan